

**3399. Quartierplan.** Mit Eingabe vom 31. Juli 1958 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. Juni 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Chapf in Zumikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 8. Juli 1958 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 31. Juli 1958 keine Rekurse ein.

Das Quartierplangebiet Chapf in Zumikon wird im Norden und Osten von der Chapfstrasse, im Süden von der projektierten verlängerten Langwiesstrasse und im Westen vom Chapf-Heurütiweg (Fussweg) begrenzt. Die Baulinienabstände von 18, 20 und 14 m sind der Bedeutung dieser Verkehrswege angemessen. Gegen die Neuparzellierung der beteiligten Liegenschaften sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben, sodass der Genehmigung der Vorlage nichts entgegensteht.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 30. Juni 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Chapf in Zumikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.